

Mitteilung des Senats vom 3. März 2009

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2009

Hier: Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung

- den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich Begründung,
- den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2009,
- den Entwurf des Nachtragsproduktgruppenhaushalts (Stadtgemeinde) für das Jahr 2009.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes und des Nachtragshaushaltsplanes berücksichtigt ausschließlich die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes. Etwaige weitere Anpassungsnotwendigkeiten aufgrund von Veränderungen im Einnahme- oder im Ausgabebereich des Haushaltes für das Jahr 2009 sind nicht enthalten.

Zu den Unterlagen werden zusammengefasst für die Nachtragshaushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

1. Rahmenvorgaben des Bundes

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm (Finanzhilfen nach Artikel 104 b GG) zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. €. Davon erhält Bremen einen Anteil in Höhe von rd. 88,4 Mio. € (entspricht 0,8845 v. H. des Gesamtprogramms). Bremen hat die Maßnahmen mit 25 % (= rd. 29,5 Mio. €) zu komplementieren, sodass sich das Programm brutto auf rd. 117,9 Mio. € beläuft.

Die Mittel sind zu 65 v. H. für Maßnahmen des Schwerpunktbereichs Bildungsinfrastruktur:

- a) frühkindliche Erziehung,
 - b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung),
 - c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung),
 - d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung),
 - e) Forschung
- vorgesehen.

Weitere 35 v. H. entfallen auf Infrastrukturmaßnahmen

- a) Krankenhäuser,
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV),
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV),

- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen),
- e) Informationstechnologie,
- f) sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Das diesbezügliche Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) ist vom Bundestag am 13. Februar 2009 beschlossen worden. Der Bundesrat hat am 20. Februar 2009 zugestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung, in der weitere Einzelheiten der Umsetzung geregelt sind, ist inzwischen zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen worden.

Die Mittel sollen überwiegend in den Kommunen eingesetzt werden. In dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist hierfür ein Anteil von 70 % vorgesehen. Wegen der Besonderheiten in den Stadtstaaten gilt diese Regelung in Bremen allerdings nicht.

Die Maßnahmen sollen nach den Vorgaben des Bundes so zügig in Gang gesetzt werden, dass die Hälfte des Programmvolumens bis zum 31. Dezember 2009 beim Bund abgerufen werden kann.

Der Bund geht von einer konkreten Realisierung der Einzelprojekte in den Jahren 2009 und 2010 aus. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur noch für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen keine Bundesmittel mehr ausgezahlt werden.

Es bestehen gegenüber dem Bund folgende Berichtspflichten:

- die in dem Programmrahmen vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind dem Bund bis zum 31. Mai 2009 mitzuteilen,
- dem Bund sind vierteljährlich Berichte vorzulegen,
- innerhalb von fünf Monaten nach Beendigung der Einzelmaßnahmen sind dem Bund Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen,
- einen Abschlussbericht, im dem insbesondere die Zusätzlichkeit der Maßnahmen dargestellt wird, erwartet der Bund bis zum 30. Juni 2012.

Entsprechend dem Vorgehen des Bundes und der Länder ist parallel der Entwurf eines bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen eingebracht worden, mit dem für die Laufzeit des Konjunkturpakets II unterhalb der EU-Schwellenwerte die Wertgrenzen bei Vergaben angehoben werden sollen. Damit soll eine zügige Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

2. Umsetzung der Rahmenvorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes in die bremischen Haushalte

Mit dem beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009 (Stadtgemeinde) und dem ebenfalls beigefügten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans (Stadtgemeinde) erfolgt die haushaltsstellenscharfe Umsetzung des Konjunkturpakets II. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist gebeten worden, der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

Der Senat schlägt mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes vor, dass die Komplementierung der Bundesmittel durch das Land erfolgt, sodass beide Stadtgemeinden keine Finanzierungsanteile aufzubringen haben. Insoweit erfordert der Nachtragshaushalt keine zusätzliche Finanzierung.

Die Finanzierung der Komplementärmittel (29,5 Mio. €) durch das Land erfolgt durch Aufnahme zusätzlicher Kredite.

Die Umsetzung des Gesamtprogramms von 117,9 Mio. €, dessen Einzelheiten sich aus dem Entwurf des Nachtragshaushaltes ergeben, ist wie folgt vorgesehen (in T€):

	Maßnahmen des Landes	Kommunale Maßnahmen	Maßnahmen insgesamt
In Bremen	18 400 000	70 050 000	88 450 000
In Bremerhaven	9 700 000	19 783 000	29 483 000
Insgesamt	28 100 000	89 833 000	117 933 000

Abweichend vom Fälligkeitsprinzip, wonach die Mittel in dem Jahr im Haushalt zu veranschlagen sind, in dem sie mutmaßlich abfließen werden, wird in dem Nachtragshaushaltsentwurf der gesamte Programmrahmen eingestellt. Dies soll im Sinne der Zielsetzung des Konjunkturprogramms dazu dienen, die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, um möglichst rasch ein großes Auftragsvolumen vergeben zu können.

Am Jahresende nicht verausgabte Mittel werden als Reste in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

3. Auswirkungen auf die Sanierungsvorgaben Bremens

Aus der vom Bund geforderten Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen ergibt sich, dass die bremischen Programmausgaben über die zulässigen Primärausgaben hinaus getätigt werden dürfen.

Sämtliche Vorhaben sind darüber hinaus im Zusammenhang mit der Überschreitung der Kreditobergrenze nach Artikel 131 a LV hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit geprüft worden.

4. Weitere Änderungen des Haushaltsgesetzes

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes enthält im Weiteren in § 14 eine Ermächtigung zur Besicherung von Derivaten. Eine materielle Veränderung der Kreditermächtigung ist damit nicht verbunden.

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 678 712 260 Euro“ durch die Angabe „2 748 762 260 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 gelten nicht für die im Kapitel 3996 veranschlagten Ausgaben.“
3. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a
Sperrn

Die im Kapitel 3996 veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Senatorin für Finanzen.“
4. Dem § 6 wird folgender Absatz 12 angefügt:
„(12) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 7 gelten nicht für die im Kapitel 3996 veranschlagten Ausgaben.“
5. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, für die im Kapitel 3996 veranschlagten Ausgaben ein besonderes Controllingverfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen, die sich für das Land Bremen aus dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder und der dazugehörenden Verwaltungsvereinbarung ergeben, eingehalten werden.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,“.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 2 a werden die Absätze 3 und 3 a.
- d) In dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schulden“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Präambel

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm (Finanzhilfen nach Artikel 104 b GG) zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. €. Das Bremen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt rd. 117,9 Mio. € (entspricht 0,8845 v. H. des Gesamtprogramms).

Der Bund beteiligt sich an den infrage kommenden Maßnahmen mit 75 v. H.; das Land Bremen hat für seine eigenen Maßnahmen sowie für Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven 25 v. H. zu finanzieren.

Die Mittel sind zu 65 v. H. für Maßnahmen des Schwerpunktbereichs Bildungsinfrastruktur (frühkindliche Erziehung, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Weiterbildung – insbesondere für energetische Sanierungen – sowie für Forschung) vorgesehen. Weitere 35 v. H. entfallen auf Infrastrukturmaßnahmen (Krankenhäuser, Städtebau, ländliche Infrastruktur, Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen, Informationstechnologie sowie sonstige Infrastrukturinvestitionen).

Unabhängig von dem möglichen zeitlichen Abfluss der Mittel wird der gesamte Programmrahmen aus Gründen der Flexibilität bereits im Haushaltsjahr 2009 bereitgestellt.

Aus der vom Bund geforderten Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen ergibt sich, dass die bremischen Programmausgaben über die zulässigen Primärausgaben hinaus getätigt werden dürfen.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes und des Nachtragshaushaltsplanes berücksichtigt ausschließlich die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes enthält ferner eine Ergänzung in § 13 (Kreditermächtigungen), wonach die Senatorin für Finanzen ermächtigt werden soll, neben der im Haushaltsgesetz bereits vorgesehenen Kreditermächtigung zur Tilgung von Schulden auch die Kredite zur Besicherung von Derivaten aufzunehmen. Darüber hinaus soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktsituation auch kurzfristige Kredite über Derivate abzuschließen.

Der Bremischen Bürgerschaft ist parallel der Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen zugeleitet worden, mit dem für die Laufzeit des Programms die Schwellenwerte bei Bauleistungen für beschränkte Ausschreibungen bzw. für freihändige Vergabe sowie für Dienst- und Lieferleistungen angehoben werden sollen. Damit soll eine zügige Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe der in Jahr 2009 zulässigen Einnahmen und Ausgaben.

Zu Nr. 2

Mit der Regelung werden die ansonsten geltenden Deckungsfähigkeiten für die im Kapitel 3996 veranschlagten Mittel zur Umsetzung des Konjunkturpakets II außer Kraft gesetzt. Dies ist notwendig, weil die Anweisungsberechtigung für die Einzelmaßnahmen auf die unterschiedlichen Ressorts übertragen wird.

Zu Nr. 3

Nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind alle Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) gesperrt. Die Senatorin für Finanzen ist gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2009 ermächtigt, die Sperre im Vollzug des Haushalts aufzuheben.

Eine gleiche Regelung soll für die im Kapitel 3996 veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 8 gelten. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass sämtliche, für eine Umsetzung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Dadurch soll u. a. gewährleistet werden, dass die Freigabe der Mittel nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

Zu Nr. 4

Die sich aus § 6 ergebenden Ermächtigungen hinsichtlich von Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen sowie Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen durch die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, sollen für die im Kapitel 3996 veranschlagten Mittel keine Anwendung finden, da es sich bei den in diesem Kapitel veranschlagten Ausgaben ausschließlich um Investitionsausgaben handelt. Darüber hinaus soll die Möglichkeit von Umbewilligungen ohne Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 5

Der Bund sieht in der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder ein besonderes Controlling und Berichtswesen vor. Dies erfordert über das übliche Controlling- und Berichtswesen hinaus besondere Berichtsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich des Mittelabflusses. Der Senat soll ermächtigt werden, entsprechende Anforderungen festzulegen. Die Rechte des Haushalts- und Finanzausschusses bleiben unberührt.

Zu Nr. 6

Zu a)

Die Geschäftspartner von Derivaten haben untereinander eine interne Kreditlinie. Die negativen und positiven Barwerte von Derivaten werden auf diese Kreditlinien angerechnet. Im Falle einer Überschreitung dieser Kreditlinien gehen die Geschäftspartner dazu über, einseitige/zweiseitige Besicherungen zu vereinbaren, um sich gegenüber Forderungen abzusichern als auch Verpflichtungen erfüllen zu können. Falls Bremen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten solche Besicherungen abschließen will, kann in solchen Fällen eine Kreditermächtigung benötigt werden, um den abgesicherten Betrag leisten zu können.

Zu b) und c)

Durch diese rechtssystematisch erforderliche Umstellung in der Reihenfolge der Absätze soll sichergestellt werden, dass die Ermächtigung zur Aufnahme von Derivaten auch für die Absicherung kurzfristiger Kredite (u. a. Kassenverstärkungskredite) gilt.

Zu d)

In der Finanzmarktkrise unterliegen auch kurzfristige Kredite (u. a. Kassenverstärkungskredite) sehr hohen Zinsänderungsrisiken. Zukünftig soll auch die Absicherung dieser Geldmarktgeschäfte über Zinssicherungsgeschäfte ermöglicht werden.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.

